

KEGEL - SPORT - VEREIN
Bad Camberg

S a t z u n g
mit
Satzungsänderung

Stand: März 2014

Kegelanlage:

Kurhaus/Ratskeller

Chambray-lés-Tours-Platz 2

65520 Bad Camberg

Eingetragen im Vereinsregister unter VR 681 1990

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Spielerpass / Spielrecht
- § 8 Anti-Doping-Richtlinien
- § 9 Vereinsfarben
- § 10 Ehrungen
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Geschäftsführender Vorstand
- § 14 Vorstand
- § 15 Vorstandswahlen
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Recht des Vorstandes
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 19 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss
- § 20 Rechtsfolgen des Ausscheidens
- § 21 Ahndungen
- § 22 Mitgliederversammlung
- § 23 Beurkundung
- § 24 Sportbetrieb
- § 25 Beiträge
- § 26 Vertretung nach außen
- § 27 Kassenführung
- § 28 Auflösung des Vereins
- § 29 Schlussbestimmungen

Satzung

KEGEL – SPORT – VEREIN Bad Camberg e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Kegel-Sport-Verein Bad Camberg e. V.“,

abgekürzt KSV und hat seinen Sitz in 65520 Bad Camberg, Chambray-lés-Tours-Platz 2, Telefon: 06434-90 99 878, Telefax: 06434-90 72 30, eMail: fuerstenfelder@t-online.de. Er wurde am 12. März 1979 gegründet.

Die Sportanlage mit allen Räumlichkeiten befindet sich im Kurhaus/Ratskeller, Chambray-lés-Tours-Platz 2, in 65520 Bad Camberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Aufgaben

1.

Der KSV Bad Camberg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. durch die Ausübung des Kegelsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will seine Mitglieder

a)

durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen.

b)

besonders der Jugend in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden lassen.

c)

insbesondere den Sporttreibenden empfehlen, im eigenen Interesse, sich einer ärztlichen Sporttauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen.

2.

Der Verein ist Mitglied im

a) Landesportbund Hessen e. V.

b) Hessischer Kegler- und Bowlingverband e. V.

c) Deutscher Keglerbund e. V.

und erkennt vorbehaltlos deren Satzungen an.

Als Sportkegeln im Sinne der DKB-Sportordnung gilt nur das Spielen auf Anlagen, die den technischen Vorschriften „Ninepin“ des DKB Schere entsprechen und mit dem entsprechenden zugelassenen Materialien ausgestattet sind und von unabhängigen Bahnabnehmern nach den Vorschriften der Disziplinarverbände ordnungsgemäß abgenommen wurden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein arbeitet gemeinnützig. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.
Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kindergartens in Bad Camberg-Erbach zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1.
Der Verein hat
 - a) aktive und fördernde Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
2.
Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Eltern, Vormund, Erziehungsberechtigte die schriftliche Zustimmung auf dem Aufnahmeantrag erteilt haben.
4. Jugendliche bis 18 Jahre werden in eine Jugendabteilung zusammengefasst.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 7 Spielerpass / Spielrecht

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist der Besitz eines Spielerpasses. Dieser wird auf Antrag von den Landesverbänden ausgestellt.

Der Nachweis einer Spielberechtigung im DKB erfolgt durch die Ausstellung eines DKB-Passes mit gültiger Beitragsmarke durch den Landesfachverband.

§ 8 Anti-Doping-Richtlinien

Doping ist der Versuch einer unphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Dopingsubstanz durch den Sportler oder einer Hilfsperson (z.B. Trainer, Arzt u. a.) vor oder während eines Wettkampfes.

§ 9 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“

§ 10 Ehrungen

Als Ehrungen können verliehen werden:

Eine Treueurkunde bei 25-, 50- und 75- jähriger Mitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste für den Verein und seine Entwicklung oder um die Förderung des Kegelsports erworben haben. Die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist weiterhin, dass eine mindestens 15-jährige Tätigkeit in besonders verantwortlicher Stelle innerhalb oder außerhalb des Vereins nachzuweisen ist.

Die Ehrungen erfolgen auf Antrag mündlich oder schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Über Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitglieder in der Mitgliederversammlung und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein erlöschen automatisch vorgenommene Ehrungen und die daraus erworbenen Rechte.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft, der schriftlich zu erfolgen hat (Aufnahmeantrag), entscheidet der gesamte Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann ohne besondere Begründung abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen nicht statthaft ist.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenverwalter
- d) stellv. Kassenverwalter
- e) Schriftführer
- f) Sportwart
- g) Trainer
- h) Pressewart / Internet Publisher
- i) Beisitzer

§ 14 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenverwalter
- d) stellv. Kassenverwalter
- e) Schriftführer
- f) Sportwart
- g) Trainer
- h) Pressewart / Internet-Publisher
- i) Beisitzer

§ 15 Vorstandswahlen

Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt.

Zur Durchführung von Neuwahlen werden von der MV ein Wahlleiter und zwei Beisitzer gewählt. Die Positionen können von jedem stimmberechtigten Mitglied ausgeführt werden.

Bei Neuwahlen gilt die Person als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgen Stichwahlen, diese sind geheim durchzuführen.

Sofern bei der MV ein Vorstandsposten durch fehlende Vorschläge oder Ablehnung der vorgeschlagenen Personen nicht besetzt werden kann, hat der Vorstand eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ein nicht anwesendes Mitglied, beziehungsweise Vorstandsmitglied, kann gewählt werden, wenn es innerhalb von 14 Tagen nach der MV sich bereit erklärt, das Amt anzunehmen.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für größere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, um Mitglieder für diese Aufgaben zu berufen.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand bzw. –soweit gewählt– durch den Ausschussvorsitzenden einberufen.

3. Die Ausschüsse haben nur eine beratende Tätigkeit.

§ 17 Recht des Vorstandes

Der Vorstand hat jeder Zeit das Recht, in alle Angelegenheiten dann einzugreifen, wenn vereinsschädigendes Verhalten erkennbar wird.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt durch Austrittserklärung kann nur zum Ende des vom „Hessischen Kegler- und Bowlingverband e. V.“ festgelegten Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 19 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung vom Vorstand durch 4/5 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wer den Interessen des Vereins zuwider handelt
- b) sich den Beschlüssen des Vereins oder
- c) sich den Bestimmungen der Satzungen nicht unterwirft
- d) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft benommen und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt hatten.
- e) trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt
- f) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses und Austritts erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 20 Rechtsfolgen des Ausscheidens

Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, oder wird es ausgeschlossen, so hat es die ihm anvertraute Sportkleidung, sowie sonstige Sachen und Gegenstände, die dem Verein gehören (Ausnahme: Sachen und Gegenstände, die das Mitglied ohne Zuschuss des Vereins gekauft hat), innerhalb einer Woche an den Verein zurückzugeben.

§ 21 Ahndungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb.

Der Bescheid über die Ahndung ist schriftlich zuzustellen.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist vorher schriftlich bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 10 Kalendertagen liegen.

Als oberstes Mitteilungsorgan des Vereins gelten: Internet und eMail.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
 - c) das Interesse des Vereins dieses erfordert.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, beschließt die MV über Anträge mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, müssen mindestens 4 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein (Poststempel oder sonstiger Nachweis ist maßgebend).
10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
11. Den Vorsitz der MV führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 23 Beurkundung

Der Protokollführer hat über alle Beschlüsse der MV sowie der Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 24 Sportbetrieb

Der Sportbetrieb wird durch den Sportwart geleitet. Ihm obliegen alle Aufgaben, die ihm vom Gesamtvorstand zum Zwecke der Sicherstellung eines geordneten und reibungslosen Sport- und Spielbetriebes anvertraut werden. Er hat den Sport- und Spielbetrieb zu organisieren, durchzuführen, zu koordinieren und zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Im Interesse der Förderung des Sports hat der Sportwart auch die Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen getroffen und durchgeführt werden.

Der Sportwart hat ferner erforderliche Richtlinien- und Durchführungsbestimmungen zu erarbeiten und diese dem Vorstand in geeigneter und zweckmäßiger Form zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Vorstand ist von allen Sitzungen eine Einladung und anschließend ein Protokoll zu geben.

Finanzielle Mittel sind grundsätzlich v o r der in Anspruchnahme beim Vorstand zur Genehmigung zu beantragen.

§ 25 Beiträge

Alle aktiven und fördernden Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der vom Kassenwart im ersten Quartal eines Jahres erhoben wird.

§ 26 Vertretung nach außen

Der Verein wird nach außen durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

§ 27 Kassenführung

Der Kassenverwalter hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres hat er die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

Beide Kassenprüfer haben die Belege, Einnahmen und Ausgaben, zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist vom Kassenverwalter sowie den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und bei der nächsten MV vorzulegen.

Die Kassenprüfer legen der MV einen Bericht über die Kassenprüfung vor und stellen an die MV den Antrag auf Entlastung des Kassenverwalters sowie des Vorstandes.

Die MV beschließt, ob die Kassenführung genehmigt und dem Kassenverwalter sowie dem Vorstand Entlastung erteilt wird.

Die Kassenprüfer werden von der MV jedes Jahr neu gewählt und dürfen den Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.

§ 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der ordnungsgemäße Beschluss über die Auflösung des Vereins wird am Monatsende nach der Beschlussfassung wirksam.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kindergartens in Bad Camberg-Erbach zu verwenden hat.

§ 29 Schlussbestimmungen

Diese geänderte Satzung tritt mit Genehmigung der MV vom 27. März 2014 in Kraft und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt.

Kegel - Sport - Verein Bad Camberg e. V., den 27. März 2014

gez.: Gotthard Fürstenfelder
1. Vorsitzender

gez.: Helmut Gugger
2. Vorsitzender

gez.: Wilfried F r a n z
1. Kassenwart